



Ausschreibung

Verwertung von Weihnachtsbäumen

aus dem Kreis Steinburg

Vergabeunterlagen

Angebotsfrist	22.10.2021, 10.00 Uhr
Zuschlags- und Bindefrist siehe Hinweis in Kap. 2.9	13.12.2021
Leistungszeit zzgl. Verlängerungsoption siehe § 10 (2) in Kap. 4	01.01.2022 – 31.12.2025
Projekt-ID des Vergabeportals DTVP	CXP4YDJREDW

Inhaltsverzeichnis

1	Aufforderung zur Angebotsabgabe.....	4
1.1	Auftraggeber	4
1.2	Aufbau der Vergabeunterlagen	4
1.3	Vollständigkeit der Unterlagen, weitere Auskünfte	5
1.4	Aufforderung zur Registrierung bei DTVP.....	5
2	Bewerbungsbedingungen.....	6
2.1	Einreichung der Angebote	6
2.1.1	Fristablauf und Form.....	6
2.1.2	Details zur elektronischen Angebotseinreichung	6
2.1.3	Preisangaben	8
2.1.4	Kosten / Entschädigungsanspruch.....	9
2.2	Einwilligung zur Datenverarbeitung - Datenschutz	9
2.3	Nebenangebote und Änderungsvorschläge	9
2.4	Bietergemeinschaften.....	9
2.5	Unterauftragnehmer	10
2.6	Geliehene Eignung	10
2.7	Bekämpfung unzulässiger Wettbewerbsbeschränkungen	11
2.8	Mit dem Angebot einzureichende Unterlagen	11
2.9	Öffnung der Angebote	11
2.10	Angebotsauswertung und Zuschlagskriterien	12
2.10.1	Angebotsprüfung und Bietererignung	12
2.10.2	Preisprüfung.....	12
2.10.3	Zuschlagskriterien	12
2.11	Zuschlags- und Bindefrist.....	12
2.12	Mitteilung über nicht berücksichtigte Angebote.....	12
2.13	Verwertungsvertrag	12
2.14	Hinweise zum Mindestlohn	13
3	Leistungsbeschreibung und Hintergrundinformationen.....	14
3.1	Hintergrundinformationen	14
3.1.1	Beschreibung des Entsorgungsgebietes	14
3.1.2	Einsammlung und Anlieferung der Weihnachtsbäume.....	15
3.1.3	Voraussichtliche Menge der Weihnachtsbäume	15
3.2	Leistungsbeschreibung	16
3.2.1	Zu entsorgende Abfälle.....	16
3.2.2	Übernahme der Abfälle	17

Kreis Steinburg: Ausschreibung Weihnachtsbaumverwertung 2021

Inhaltsverzeichnis

3.2.3	Anforderungen an die Verwertung.....	17
3.2.4	Entgelt.....	18
4	Verwertungsvertrag.....	19
5	Angebot	26
5.1	Bieter und Ansprechpartner	26
5.2	Angaben zu Bietergemeinschaften und Unterauftragnehmern.....	27
5.2.1	Weitere Mitglieder von Bietergemeinschaften	27
5.2.2	Erklärung der Bietergemeinschaft	27
5.2.3	Unterauftragnehmer, Eignungsleihe	28
5.2.4	Verpflichtungserklärung zur Eignungsleihe	28
5.2.5	Erklärungen und Eignungsunterlagen von Unterauftragnehmern, Eignungsleihgebern oder Mitgliedern einer etwaigen Bietergemeinschaft.....	28
5.3	Eigenerklärung zu Ausschlusskriterien	29
5.4	Verpflichtungserklärung nach Vergabegesetz SH.....	31
5.5	Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung	33
5.6	Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit	33
5.7	Berufliche Leistungsfähigkeit.....	34
5.8	Leistungsbezogene Unterlagen und Angaben	34
5.9	Preisblatt.....	35

ANHANG

1 Aufforderung zur Angebotsabgabe

Der Kreis Steinburg ist öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger für sein Gebiet, die ordnungsgemäße Entsorgung der im Kreis Steinburg anfallenden Abfälle wird von der Abteilung Abfallwirtschaft des Umweltamtes organisiert. Die Abfallsammlung im Kreis (Restabfälle, Bioabfälle, Altpapier) erfolgt seit April 2021 durch die Abfalllogistik Steinburg GmbH, einem Gemeinschaftsunternehmen zwischen dem Kreis Steinburg als Mehrheitsgesellschafter und einem privatwirtschaftlichen Partner.

2022 führt der Kreis Steinburg erstmalig eine jährliche kreisweite Weihnachtsbaumsammlung im Holsystem ein. Die Verwertung des Sammelguts einschließlich Übernahme von den Sammelfahrzeugen ist Gegenstand dieser Ausschreibung. Zu den Details siehe Leistungsbeschreibung (Kap. 3).

Leistungsbeginn ist Januar 2022. Der Vertrag läuft über vier Jahre bis zum 31.12.2025.

Die Leistung wird nach der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO), modifiziert durch das Schleswig-Holsteinische Vergabegesetz (VGSH) und die Schleswig-Holsteinische Vergabeverordnung (SHVgVO), als „Öffentliche Ausschreibung“ bundesweit ausgeschrieben. Nebenangebote sind nicht zugelassen.

1.1 Auftraggeber

Kreis Steinburg – Amt für Umweltschutz – Abteilung Abfallwirtschaft

Viktoriastraße 16-18, 25524 Itzehoe

Website: www.steinburg.de

Ansprechpartnerin Vergabestelle: Frau Storjohann

(auf die Angabe von Kontaktdaten wird verzichtet, da die Kommunikation und Angebotseinreichung über ein Vergabeportal erfolgt)

1.2 Aufbau der Vergabeunterlagen

Die Vergabeunterlagen sind wie folgt gegliedert:

- Aufforderung zur Angebotsabgabe und Bewerbungsbedingungen, Kap. 1-2
- Leistungsbeschreibung einschl. Hintergrundinformationen, Kap. 3
- Verwertungsvertrag, Kap. 4
- Angebotsformular inkl. Preisblatt und Bietererklärungen, Kap. 5
- Anhang

1.3 Vollständigkeit der Unterlagen, weitere Auskünfte

Bestehen nach Auffassung des Bieters in den Vergabeunterlagen Unklarheiten, Lücken oder Widersprüche, sind diese unverzüglich über das *Deutsche Vergabeportal (DTVP)* mitzuteilen (über welches auch diese Vergabeunterlagen bezogen wurden).

Weitere Auskünfte werden ebenfalls nur auf Anfrage über DTVP erteilt (Bereich „Kommunikation“ im Projektraum von DTVP). An dieser Stelle werden auch Biiterrundschreiben der Vergabestelle veröffentlicht.

1.4 Aufforderung zur Registrierung bei DTVP

Der Zugang zu diesen Vergabeunterlagen ist gemäß § 7 Abs. 3 UVgO ohne Registrierung möglich.

Um aber an der Kommunikation in diesem Vergabeverfahren teilnehmen (Fragen stellen sowie automatische Benachrichtigungen bei Biiterrundschreiben erhalten) und Angebote einreichen zu können, ist eine Registrierung bei DTVP erforderlich. Interessenten sollten sich daher in ihrem eigenen Interesse *schon zu Beginn* bei DTVP für diese Ausschreibung registrieren. Andernfalls kann nicht sichergestellt werden, dass Biiterrundschreiben den Interessenten erreichen. Wartet der Bieter mit der Registrierung bis zur Angebotsabgabe, trägt allein er das Risiko, ein Angebot auf nicht mehr aktueller Grundlage einzureichen.

2 Bewerbungsbedingungen

Der AG verfährt nach der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) sowie dem Schleswig-Holsteinischen Vergabegesetz (VGSH).

Bitte vermeiden: In Anhang 3 sind häufige Fehler, die einem Bieter bei der Teilnahme an einem Vergabeverfahren unterlaufen können, zusammengefasst.

2.1 Einreichung der Angebote

2.1.1 Fristablauf und Form

Die Angebote müssen in elektronischer Form über das Portal DTVP eingereicht werden (www.DTVP.de, Projekt-ID siehe Deckblatt). Sie müssen dort **vor Ablauf der Angebotsfrist** (siehe Deckblatt) hochgeladen worden sein.

Nach Ablauf der Angebotsfrist oder nicht formgerecht eingegangene Angebote werden vom Wettbewerb ausgeschlossen, es sei denn, der Bieter hat dies nicht zu vertreten (§ 42 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 UVgO).

Es sind ausschließlich die in den Vergabeunterlagen enthaltenen Datenblätter (PDF-Angebotsformular) zu verwenden. Änderungen an den Vergabeunterlagen sind unzulässig und führen zum Ausschluss des Angebots.

2.1.2 Details zur elektronischen Angebotseinreichung

Das Angebotsformular (Kap. **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** der Vergabeunterlagen) ist als ausfüllbares PDF-Dokument im Projektraum des Portals DTVP verfügbar. Es ist elektronisch auszufüllen, abzuspeichern und zusammen mit den dort aufgeführten Unterlagen als Angebot einzureichen (andere Formen des Ausfüllens, z.B. händisch, sind zulässig aber unpraktisch; in einem solchen Fall wäre das ausgefüllte Exemplar einzuscannen, um als PDF-Datei eingereicht werden zu können).

Für alle einzureichenden Unterlagen ist das PDF-Format zu nutzen (Portable Document Format, Unterlagen in Papierform sind einzuscannen und als PDF-Datei abzuspeichern). Es steht dem Bieter grundsätzlich frei, mehrere Dateien einzureichen oder alle Dokumente in einer Datei zusammenzufassen; wir empfehlen jedoch, mehrere Dateien entsprechend der selbst vergebenen Anlagennummerierung zu generieren.

Für die Abgabe der elektronischen Angebote wird ein kostenfreies Bietertool bereitgestellt. Das Bietertool ist eine Desktop-Anwendung, welche sich über Webstart-Technologie automatisch installiert, sofern der Prozess der Abgabe aus dem virtuellen Projektraum auf DTVP heraus gestartet wurde. Voraussetzung für die Nutzung des Bietertools ist eine entsprechende Java-Laufzeitumgebung (JRE). Sofern diese nicht bereits auf dem Rechner installiert ist, kann sie kostenfrei unter

Kreis Steinburg: Ausschreibung Weihnachtsbaumverwertung 2021

Angebotsaufforderung und Bewerbungsbedingungen

<http://www.java.com/> bezogen werden. Je nach Betriebsumgebung sind für die Installation u. U. administrative Rechte erforderlich.

Wichtiger Hinweis: Ist das Hochladen von Dokumenten über das Biertool nicht möglich, liegt dies meist an der bieter eigenen Firewall. Wir empfehlen, rechtzeitig probeweise Dokumente hochzuladen; diese können problemlos wieder zurückgezogen werden. Bei Problemen sollten sich Bieter über die Rechteadministration mit Ihrer IT-Abteilung abstimmen. Erfahrungsgemäß ist das Hochladen von einem Rechner *außerhalb* des Firmennetzwerks problemlos möglich.

Für die elektronische Angebotsabgabe sind unterschiedliche Signaturniveaus technisch möglich. Für diese Ausschreibung wird die Textform nach § 126b BGB als Standard festgelegt. Das bedeutet, dass die Bieter keine elektronischen Zertifikate benötigen, sondern bei der Angebotsabgabe lediglich Angaben zum Unternehmen und zum Ansprechpartner einschließlich Kontaktdaten machen müssen. Weitere Angaben (insbesondere Preise), zu deren Eingabe DTVP im Rahmen der Angebotsabgabe möglicherweise auffordert, sind nicht erforderlich; Bieter können hier Füllzeichen eintragen (z. B. „0 €“). Maßgeblich sind insoweit alleine die Angaben in den vom Bieter hochgeladenen Dateien, insbesondere im Angebotsformular.

Da als Signaturniveau die Textform gewählt wurde, sind *keinerlei händische Unterschriften* mehr erforderlich. Unterschriften und Stempel werden durch eine Signatur in Textform ersetzt. Diese umfasst folgende Einträge in die vorgegebenen Signaturfelder des Angebotsformulars:

- Datum,
- Name der erklärenden Person (oder mehrere Personen) mit
- Art ihrer Vertretungsbefugnis bzw. Vollmacht (z. B. Geschäftsführer, Prokurist, diese Angabe ist nicht zwingend zu machen, beugt aber Nachfragen vor),
- Firma des Unternehmens.

Das abgespeicherte Formular ist dann ohne weitere Formanforderungen mit den sonstigen Angebotsunterlagen auf DTVP hochzuladen.

Die Textform gilt auch für alle Erklärungen von Unterauftragnehmern. Für Unterauftragnehmer kann das komplette PDF-Angebotsformular als Dateikopie eingereicht werden, bei der nur die relevanten Seiten ausgefüllt wurden; es ist auch zulässig, die durch den Unterauftragnehmer ausgefüllten Seiten herauszulösen und einzureichen.

Die hochgeladenen Angebote werden mit einem Zeitstempel versehen, auf einem Sicherheitsserver verschlüsselt abgelegt und können erst nach Ablauf der Angebotsfrist gleichzeitig von zwei Vertretern des AG abgerufen werden.

2.1.3 Preisangaben

Die Angebotspreise sind in das Preisblatt des Angebotsformulars einzutragen und in Textform zu signieren. Dort sind nur die Netto-Einheitspreise einzutragen, die weiteren Berechnungen führt das PDF-Formular automatisch durch. Im Falle von Fehlern bei den hinterlegten Formeln, die im Nachhinein erkannt werden, korrigiert die Vergabestelle anhand der Einheitspreise und vorgegebenen Vordersätze die Ergebnisse im Zuge der rechnerischen Prüfung der Angebote. Insoweit sind die angegebenen Einheitspreise maßgeblich.

Kreis Steinburg: Ausschreibung Weihnachtsbaumverwertung 2021

Angebotsaufforderung und Bewerbungsbedingungen

Preisnachlässe mit Bedingungen für die Zahlungsfrist (Skonti) bleiben bei der Wertung unberücksichtigt, werden aber gleichwohl Vertragsbestandteil.

2.1.4 Kosten / Entschädigungsanspruch

Für das Bearbeiten und Einreichen der Angebote wird keine Entschädigung gewährt.

2.2 Einwilligung zur Datenverarbeitung - Datenschutz

Der Bieter erklärt sich mit Einreichung seines Angebotes damit einverstanden, dass die von ihm mitgeteilten personenbezogenen Daten und bereitgestellten Unterlagen für das Vergabeverfahren von der Vergabestelle gespeichert und verarbeitet werden. Die Vergabestelle weist darauf hin, dass sie sich bei der Durchführung dieses Vergabeverfahrens externer Dienstleister bedient (Betreiber der elektronischen Plattform, externer Fachberater, ggf. Rechtsberater) und die übermittelten Unterlagen (einschließlich darin enthaltener personenbezogener Daten) an diese Dritten zur Verarbeitung für Zwecke der Durchführung des Vergabeverfahrens weitergibt.

Bei Fragen zu unserer Datenschutzpraxis sowie für Auskünfte, Berichtigung, Sperrung oder gegebenenfalls Löschung von Daten wenden Sie sich bitte an die Anschrift:

Datenschutzbeauftragte des Kreises Steinburg

Viktoriastraße 16-18, 25524 Itzehoe

Telefon: 04821 / 69 515, Fax: 04821 / 69 356

E-Mail: datenschutz@steinburg.de

Der Bieter ist verpflichtet sicherzustellen, dass die Übermittlung personenbezogener Daten durch ihn an die Vergabestelle rechtmäßig ist (z.B. bei der Angabe von Referenzen). Soweit notwendig, hat der Bieter die betroffenen Personen über die Übermittlung der Daten an die Vergabestelle und deren Verarbeitung für Zwecke des Vergabeverfahrens zu informieren und die Zustimmung der betroffenen Personen einzuholen. Eine gesonderte Information an die betroffenen Personen durch die Vergabestelle erfolgt nicht.

2.3 Nebenangebote und Änderungsvorschläge

Änderungsvorschläge und Nebenangebote sind nicht zugelassen.

2.4 Bietergemeinschaften

Bietergemeinschaften haben mit ihrem Angebot bestimmte Erklärungen und Unterlagen abzugeben; siehe hierzu das Angebotsformular (Kap. 5.2.2). Der AG behält sich vor, ergänzende Unterlagen zur Zulässigkeit der Bietergemeinschaft abzufordern.

Im Angebotsformular ist ein bevollmächtigter Vertreter (federführendes Mitglied) zu benennen, der die Mitglieder gegenüber dem AG rechtsverbindlich vertritt.

2.5 Unterauftragnehmer

Beabsichtigt ein Bieter, Teile des Auftrags im Wege der Unterauftragsvergabe an Dritte zu vergeben, muss er in seinem Angebot Art und Umfang der betreffenden Auftragsteile angeben und die vorgesehenen Unterauftragnehmer benennen (zur Frage, wer als Unterauftragnehmer gilt, siehe § 4 Abs. 1 Verwertungsvertrag). Der AG behält sich vor, vor Zuschlagserteilung eine Verpflichtungserklärung des/der benannten Unterauftragnehmer(s) zu verlangen (Nachweis, dass dem Bieter im Auftragsfall die erforderlichen Mittel zur Verfügung stehen, § 26 Abs. 1 UVgO).

Der AG weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass verbundene Unternehmen (Schwester- oder Tochterunternehmen des Bieters) ebenfalls als Unterauftragnehmer gelten, wenn sie in die Leistungserbringung eingeschaltet sind. Zur späteren Einschaltung von Unterauftragnehmern siehe § 4 Abs. 2 Verwertungsvertrag.

Mit Blick auf die Eignungsprüfung sind für Unterauftragnehmer je nach Kategorie bestimmte Unterlagen vorzulegen. Siehe jeweils die entsprechenden Unterkapitel des Angebotsformulars (Kap. 5).

Im Übrigen gilt § 26 UVgO.

2.6 Geliehene Eignung

Ein Bieter kann im Hinblick auf die erforderliche wirtschaftliche, finanzielle, technische und berufliche Leistungsfähigkeit die Kapazitäten anderer Unternehmen in Anspruch nehmen, wenn er nachweist, dass ihm die für den Auftrag erforderlichen Mittel tatsächlich zur Verfügung stehen werden, indem er beispielsweise eine entsprechende **Verpflichtungserklärung** dieser Unternehmen vorlegt. Diese Möglichkeit besteht unabhängig von der Rechtsnatur der zwischen dem Bieter und den anderen Unternehmen bestehenden Verbindungen.

Ein Bieter kann jedoch im Hinblick auf Nachweise für die erforderliche berufliche Leistungsfähigkeit oder die einschlägige berufliche Erfahrung (vgl. Kap. **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**) die Kapazitäten anderer Unternehmen nur dann in Anspruch nehmen, wenn diese die Leistung erbringen, für die diese Kapazitäten benötigt werden (§ 34 Abs. 1 UVgO).

Eine Eignungsleihe ist nicht möglich für die Nachweise fehlender Ausschlussgründe nach der Eigenklärung über das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen.

Für die Eignungsleihe sind alle Unterlagen vorzulegen, die für den geliehenen Eignungsaspekt auch vom Bieter gefordert werden. „Eignungsleihgeber“ gelten in Hinblick auf die vorzulegenden Unterlagen als Unterauftragnehmer; vgl. Kap. **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden..** Diesbezüglich behält sich der AG Aufklärungen im Rahmen eines Aufklärungsgespräches vor.

Hinweis: Für Bietergemeinschaften geht der AG davon aus, dass diese sich gegenseitig bei der Erfüllung des Auftrags unterstützen, sodass hier die „Eignungsleihe“ nach § 34 UVgO stets gegeben ist. Hier ist somit keine Verpflichtungserklärung erforderlich.

2.7 Bekämpfung unzulässiger Wettbewerbsbeschränkungen

Zur Bekämpfung der Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs hat der Bieter auf Verlangen Auskünfte darüber zu geben, ob und auf welche Art der Bieter wirtschaftlich und rechtlich mit Unternehmen verbunden ist. Dies gilt insbesondere für Bietergemeinschaften.

2.8 Mit dem Angebot einzureichende Unterlagen

Mit dem Angebot sind verschiedene Unterlagen einzureichen, die im Angebotsformular aufgeführt sind. Folgende Hinweise sind dabei zu beachten:

Das Angebot und alle beigefügten Unterlagen müssen grundsätzlich in deutscher **Sprache** abgefasst sein.

Im Fall fehlender, unvollständiger oder fehlerhafter Unterlagen (Eigenerklärungen, Angaben, Becheinigungen o.ä.) kann der AG die Bieter unter Einhaltung der Grundsätze der Transparenz und der Gleichbehandlung auffordern, die betreffenden Unterlagen nachzureichen, zu vervollständigen oder zu korrigieren (zu diesbezüglichen Einschränkungen siehe § 41 Abs. 2 UVgO). Der Bieter hat jedoch keinen Anspruch darauf, dass der AG von dieser Nachforderungsmöglichkeit Gebrauch macht.

Im Fall der Nachforderung sind die Unterlagen vom Bieter innerhalb einer vom AG im Nachforderungsschreiben festgelegten Frist vorzulegen. Angebote, die nicht die geforderten oder gegebenenfalls nachgeforderten Erklärungen und Nachweise enthalten, werden ausgeschlossen (§ 42 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 UVgO).

Die Anforderung zusätzlicher Erklärungen und Nachweise, welche der AG für die Feststellung der Eignung und sonstige Angebotsprüfung für erforderlich ansieht, und die weitere Aufklärung von Angebotsinhalten bleiben vorbehalten.

Änderungen des Bieters an seinen Eintragungen müssen zweifelsfrei sein; anderenfalls wird das Angebot ausgeschlossen (§ 42 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 UVgO). Änderungen und Ergänzungen im Angebotsformular als Teil der Vergabeunterlagen sind unzulässig und führen ebenfalls zum Ausschluss des Angebots (§ 42 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 UVgO).

2.9 Öffnung der Angebote

Bei der Angebotsöffnung sind die Bieter nicht zugelassen.

2.10 Angebotsauswertung und Zuschlagskriterien

2.10.1 Angebotsprüfung und Bietergebnung

Der AG wird zunächst die Bieter auf das Vorliegen von Ausschlussgründen (§§ 123 und 124 GWB) prüfen, dabei werden etwaige Maßnahmen zur Selbstreinigung berücksichtigt (§ 125 GWB).

Anschließend wird der AG die Angebote nicht - aufgrund Vorliegens von Ausschlussgründen - ausgeschlossener Bieter auf Vollständigkeit, fachliche Richtigkeit und rechnerische Richtigkeit prüfen (vgl. § 31 Abs. 4, §§ 41 und 42 UVgO).

Bieter, deren Angebot für den Zuschlag in Betracht kommt, werden gemäß den im Angebotsformular festgelegten Eignungskriterien auf ihre Eignung geprüft (§ 31 Abs. 1 und 2 UVgO). Der AG bezieht sich dabei auf die vorgelegten und ggf. weitere von Bieter abgeforderte Unterlagen sowie sonstige Informationen nach pflichtgemäßem Ermessen. Der AG wird keine nachteiligen Eignungsinformationen von Dritten verwenden, ohne den Bieter zur Stellungnahme aufzufordern.

2.10.2 Preisprüfung

Erscheinen Angebote im Verhältnis zu der zu erbringenden Leistung ungewöhnlich niedrig, wird der AG Aufklärung verlangen, indem er den oder die betreffenden Bieter zur Vorlage ihrer Kalkulation und ggf. zur weiteren Aufklärung auffordert (§ 44 UVgO).

2.10.3 Zuschlagskriterien

Innerhalb des Kreises der wertungsfähigen Angebote geeigneter Bieter wird der Zuschlag auf das Angebot mit dem niedrigsten Preis erteilt.

2.11 Zuschlags- und Bindefrist

Eine etwaige Rücknahme bereits elektronisch übermittelter Angebote ist nur bis zum Ablauf der Angebotsfrist möglich. Danach sind Bieter bis zum Ende der Zuschlags- und Bindefrist (siehe Deckblatt) an ihr Angebot gebunden.

2.12 Mitteilung über nicht berücksichtigte Angebote

Eine Information der Bieter bei Nichtberücksichtigung ihrer Angebote erfolgt nach Maßgabe von § 5 SHVgV in Verbindung mit § 46 UVgO.

2.13 Verwertungsvertrag

Mit der Zuschlagserteilung kommt zwischen dem AG und dem bzw. den ausgewählten Bieter(n) der im Kap. 4 niedergelegte Vertrag automatisch zu Stande.

2.14 Hinweise zum Mindestlohn

Nach § 4 Abs. 1 des Vergabegesetzes Schleswig-Holstein (VGSH) dürfen öffentliche Aufträge nur an Unternehmen vergeben werden, die sich verpflichten, ihren unmittelbar für die Leistungserbringung in Deutschland eingesetzten Beschäftigten, ohne Auszubildende, Praktikantinnen und Praktikanten, Hilfskräfte und Teilnehmende an Bundesfreiwilligendiensten, wenigstens ein Mindeststundenentgelt von 9,99 Euro (brutto) zu zahlen. Ein beauftragtes Unternehmen hat darüber hinaus sicherzustellen, dass diese Pflicht auch von sämtlichen Unterauftragnehmern und Verleihern von Arbeitnehmern eingehalten wird. Eine entsprechende Erklärung ist in Kap. 5.4 abzugeben.

Für die Branche Abfallwirtschaft besteht aktuell ein **gemäß AEntG für allgemein verbindlich erklärter** Mindestlohntarifvertrag, mit diesem haben sich die Tarifpartner für den Zeitraum 01.10.2021 bis 30.09.2022 auf einen **Mindestlohn von 10,45 EUR pro Zeitstunde** verständigt; Folgeregelungen sind zu erwarten. Die Erklärung der Allgemeinverbindlichkeit dieses Tarifvertrags erfolgte durch die Achte Verordnung über zwingende Arbeitsbedingungen für die Abfallwirtschaft einschließlich Straßenreinigung und Winterdienst („8. AbfallArbbV“). Der allgemeine Mindestlohn in Deutschland wird ab dem 1.7.2022 ebenfalls 10,45 EUR pro Zeitstunde betragen (MiLoG).

3 Leistungsbeschreibung und Hintergrundinformationen

3.1 Hintergrundinformationen

Der Kreis Steinburg ist als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger zuständig für die Entsorgung im Kreisgebiet. Die Abfallsammlung im Kreis (Restabfälle, Bioabfälle, Altpapier) erfolgt seit April 2021 durch die Abfalllogistik Steinburg GmbH, einem Gemeinschaftsunternehmen zwischen dem Kreis Steinburg (Mehrheitsgesellschafter) und einem privatwirtschaftlichen Partner.

Allgemeine Informationen zum Kreis und seinem Abfallentsorgungssystem finden sich auf der Internetseite der Kreis-Abfallwirtschaft¹.

2022 führt der Kreis Steinburg erstmalig eine jährliche kreisweite Weihnachtsbaumsammlung im Holsystem ein. Die flächendeckende Einsammlung wird die Abfalllogistik Steinburg GmbH übernehmen. Die anschließende Verwertung ist Gegenstand der vorliegenden Ausschreibung.

Nachfolgend wird ein Überblick über den Kreis, die erwarteten Mengen an Weihnachtsbäumen, die Vorgaben für die Einsammlung und die geplante Art der Materialübergabe gegeben. Die einzelnen Leistungspflichten zu dieser Ausschreibung sind im anschließenden Kapitel 3.2 aufgeführt.

3.1.1 Beschreibung des Entsorgungsgebietes

Der Kreis Steinburg liegt im Südwesten Schleswig-Holsteins an der Unterelbe. Er grenzt im Norden an den Kreis Rendsburg-Eckernförde, im Osten an den Kreis Segeberg, im Südosten an den Kreis Pinneberg, im Südwesten an die Elbe, und im Westen an den Nord-Ostsee-Kanal, welcher die Grenze zum Kreis Dithmarschen darstellt. Der Kreis gehört zur Metropolregion Hamburg.

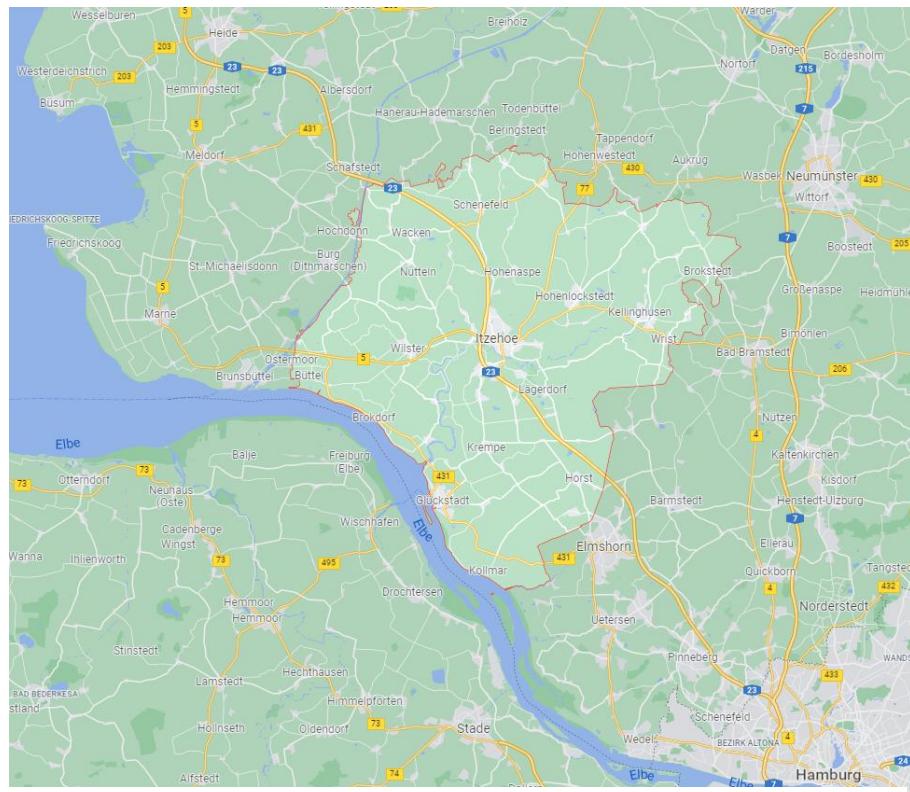


Abbildung 1: Lage des Kreises Steinburg

Quelle: maps.google.de, Kartendaten © 2021 GeoBasis-DE/BKG (©2009), Google

¹ <https://www.steinburg.de/kreisverwaltung/informationen-der-fachaemter/amt-fuer-umweltschutz/abfallwirtschaft.html>

Der Kreis umfasst eine Fläche von rd. 1.056 km² und hatte am 31.12.2020 eine Bevölkerung von 130.706 Einwohnern (Basis: Zensus 2011). Dies ergibt eine Bevölkerungsdichte von 124 E/km².

Im Kreis liegen zwei amtsfreie Städte: die Kreisstadt Itzehoe und die Stadt Glückstadt. Die Gemeinden des Kreises sind insgesamt 7 Ämtern zugeordnet.

Wichtige überregionale Verkehrswege sind die den Kreis an den Großraum Hamburg anbindende A 23 sowie die Bundesstraßen 5 und 206 (Querung West ↔ Ost), 431 (entlang der Elbe), 77 und 430 (nordöstl. Kreisgebiet).

3.1.2 Einsammlung und Anlieferung der Weihnachtsbäume

Die Einsammlung der Weihnachtsbäume soll zukünftig jedes Jahr im Januar erfolgen. Sie darf frühestens am 7. Januar beginnen und muss werktags innerhalb eines Zeitraums von maximal 15 Kalendertagen durchgeführt werden. Die Sammlung im Januar 2022 ist noch nicht näher terminiert. Die Planungen gehen aber dahin, die Einsammlung an Samstagen durchzuführen (innerhalb des o.g. Zeitraums können max. 3 Samstage liegen), wobei dann drei Sammeltage ausreichen könnten. Die Anlieferung soll daher nach Absprache auch an Samstagen möglich sein (bis zu drei im Jahr).

Die einzusammelnden Weihnachtsbäume sind von den an die Abfallabfuhr angeschlossenen Grundstücksbewohnern unverpackt und ohne schädliche Verunreinigungen („abgeshmückt“) bereitzustellen. Soweit sich andere Abfälle als Weihnachtsbäume auf den Bereitstellungsflächen befinden, werden diese bei der Abfuhr stehengelassen. Dies gilt auch für Weihnachtsbäume, denen offensichtlich in signifikantem Umfang nicht kompostierbare Abfälle wie beispielsweise Lametta anhafteten. Auch andere Nadelholz-Abfälle als Weihnachtsbäume (wie z. B. Adventskränze, Gestecke und Tannenzweige) dürfen grundsätzlich nicht mitgenommen werden. Gleichwohl können Störstoffe im Sammelgut nicht völlig ausgeschlossen werden (siehe hierzu Kap. 3.2.1 Ziff. 2).

Die Einsammlung der Weihnachtsbäume wird die Abfalllogistik Steinburg GmbH mittels Pressfahrzeugen durchführen. Vorgesehen ist eine direkte Anlieferung des Sammelguts an die Anlage bzw. eine Übernahmestelle des Verwerters, die daher die Möglichkeit der Verriegelung und Entladung von Pressfahrzeugen bieten muss.

Aufgrund bestehender vertraglicher Randbedingungen darf die Anlage bzw. Übernahmestelle des Verwerters maximal 100 Straßen-km vom Startpunkt der Fahrzeuge in Itzehoe entfernt liegen (zu Startpunkt und Entfernungsermittlung siehe Kap. 2.10.3).

3.1.3 Voraussichtliche Menge der Weihnachtsbäume

Der Kreis rechnet mit einer Menge einzusammelnder Weihnachtsbäume in der Größenordnung von **200 t pro Jahr**. Da die Weihnachtsbaumabfuhr im Kreis in 2022 erstmalig im Holsystem stattfinden wird, liegen keine lokalen Erfahrungswerte vor, größere Abweichungen von dieser Annahme sind daher möglich.

3.2 Leistungsbeschreibung

- (1) Dem Auftragnehmer (AN) obliegt die fachgerechte und vorschriftsmäßige Verwertung der im Kreis Steinburg gesammelten Weihnachtsbäume einschl. der dazu erforderlichen Transporte.
- (2) Der AN führt die Behandlung und Verwertung der Grünabfälle in der im Angebot benannten Behandlungsanlage durch.
- (3) Der AN kann Abfälle in einer anderen zugelassenen Anlage behandeln und verwerten, sofern
 - er den AG im Vorwege informiert,
 - er nachgewiesen hat, dass der Betreiber der anderen Anlage die erforderliche Eignung besitzt (Nachweise sind wie beim Angebot einzureichen, d. h. auch Nachweis des anlagenbezogenen Mindeststandards),
 - alle Anforderungen der Leistungsbeschreibung erfüllt werden.
- (4) Der AN übernimmt, unabhängig von der Betriebsbereitschaft oder Nutzbarkeit der vorgesehenen Anlage, die Entsorgungsgarantie für die von diesem Vertrag erfassten Abfälle. Sind Anlagen nicht betriebsbereit oder ist der Betrieb bzw. die Annahme des vertragsgegenständlichen Abfalls aufgrund einer vorübergehenden oder endgültigen behördlichen Betriebsuntersagung einzustellen, beschafft der AN auf seine Kosten Kapazität in Ersatzanlagen. Das vertragliche Entgelt wird hiervon nicht berührt. Etwaigen Mehraufwand des AG für den Antransport zur Ersatzanlage trägt der AN. Der Mehraufwand wird analog zur Berechnung des Transportaufwandes zur Bewertung der Angebote gemäß Kap. 2.10.3 ermittelt.
- (5) Der AN hat – auch für Leistungen etwaiger Unterauftragnehmer – gegenüber dem AG zu gewährleisten, dass sämtliche Anlagen und Maßnahmen zu jedem Zeitpunkt den rechtlichen Bestimmungen und den Auflagen der Zulassungsbehörden entsprechen. Der AN sowie ggf. von ihm beauftragte Unterauftragnehmer müssen während der gesamten Vertragslaufzeit Inhaber der für die Leistungserbringung erforderlichen behördlichen Genehmigungen, Erlaubnisse usw. sein. Der AN und ggf. von ihm beauftragte Unterauftragnehmer haben diese auf eigene Kosten zu beantragen und aufrechtzuerhalten.

3.2.1 Zu entsorgende Abfälle

- (1) Der AG ist berechtigt und verpflichtet, sämtliche, ihm überlassenen vertragsgegenständlichen Abfälle (hier: Sammelgut Weihnachtsbäume) dem AN zur Verwertung zu übergeben.
- (2) Wie in der Abfallentsorgung allgemein üblich, kann nicht ganz ausgeschlossen werden, dass in den Abfallanlieferungen Bestandteile enthalten sind, welche die Funktionsfähigkeit der Behandlungsanlage beeinträchtigen können. Es ist Aufgabe des AN, solche Störstoffe technisch zu kontrollieren und zu entsorgen.

3.2.2 Übernahme der Abfälle

- (1) Die vertragsgegenständlichen Abfälle werden durch beauftragte Dritte des AG an den vorgesehenen Sammeltagen direkt nach der Sammlung angeliefert. Die Anlage des AN muss daher an den zuvor mitgeteilten Sammeltagen grundsätzlich wie folgt annahmebereit sein: Mo. bis Fr. zwischen 7:00 und 20:00 Uhr, Sa. nach Absprache.
- (2) Die Sammeltage des Folgejahrs werden dem AN jährlich im November mitgeteilt. Die Zeitfenster der Anlieferung werden spätestens 4 Wochen vor Beginn der Sammlung näher eingegrenzt werden. Sofern der AG aufgrund von innerbetrieblichen Umständen an einem der vorgesehenen Tage nicht sammeln oder anliefern kann, wird die Lieferung am nachfolgenden Werktag nachgeholt.
- (3) Der AG liefert die Abfälle mittels Pressfahrzeugen an, die Anlage des AN muss daher über einen geeigneten Abladeplatz verfügen.
- (4) Der AN hat an seiner Anlage eine für LKW bis 40 t geeignete, geeichte Waage mit Zwangsprüfung der Wiegedaten vorzuhalten. Die Abfälle sind bei Anlieferung zu verwiegen (Hin- und Rückwiegung der Fahrzeuge). Dem Anlieferer ist eine Ausfertigung des Wiegebelegs zu übergeben. Siehe hierzu auch Kap. 3.2.4 Ziffer 3.
- (5) Der AN sichert eine zügige Abfertigung der Anlieferfahrzeuge zu. Sofern die Gesamtzeit je Anlieferung (gemessen vom Eintreffen an einer etwaigen Warteschlange vor der Waage bis zum Abschluss der Ausgangsverwiegung) im Mittel einer Sammelkampagne 20 min übersteigt, ist der AG berechtigt, die ihm entstehenden Mehrkosten vom Entgelt nach § 6 Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden. abzuziehen.
- (6) Mit Abladen der Abfälle geht das Eigentum auf den AN über.

3.2.3 Anforderungen an die Verwertung

- (1) Der AN hat die angelieferten Abfälle einer ordnungsgemäßen, umweltgerechten und schadlosen Verwertung zuzuführen.
- (2) Zulässige Verwertungsverfahren bzw. -wege sind
 - a) die stoffliche Verwertung,
 - b) die energetische Verwertung,jeweils einschl. der im Einzelfall vorgesehenen oder erforderlichen mechanischen (z.B. Zerkleinern, Sieben, Störstoffentfernung) oder biologischen Behandlungsschritte (Kompostierung).
- (3) Die Leistung umfasst auch die ordnungsgemäße Entsorgung etwaiger, an den Bäumen anhaftender Störstoffe sowie sämtlicher bei der Behandlung entstandener Fraktionen einschließlich etwaiger Weitertransporte dieser Behandlungsfractionen.
- (4) Der AN legt bis zum 31.03. jeden Jahres eine Stoffbilanz vor, in welcher er den Verbleib des Sammelguts einschließlich des Verbleibs etwaiger Behandlungsfractionen (abnehmende Anlage/sonstige Verwerter) dokumentiert.

3.2.4 Entgelt

- (1) Für die Verwertung wird ein Entgelt je Gewichtstonne festgesetzt. Es ist so zu kalkulieren, dass damit alle erforderlichen Leistungen inkl. aller Nebenleistungen (etwaige Zwischenlagerung, Weitertransporte, Entsorgung Reststoffe usw.) abgegolten sind.
- (2) Die Abrechnung ist jeweils nach Ende einer Sammelkampagne für die gesamte übernommene Menge vorzunehmen.
- (3) Die maßgebliche Menge ergibt sich aus der Differenz zwischen Eingangs- und Ausgangsverwiegungen an der Waage des AN. Mit der Abrechnung hat der AN sämtliche den Auftrag betreffenden Wiegedaten (Eingang/Ausgang) dem AG als Tabelle (MS Excel- oder csv-Format) per E-Mail zu übermitteln. Daraus muss für jeden Wiegevorgang hervorgehen:

• Abfallart/Kunde	• Uhrzeit Hinverwiegung
• Wiegesccheinnummer, Datum	• Uhrzeit Rückverwiegung
• Fahrzeugkennzeichen	• Gewichte (brutto/netto/Tara)

4 Verwertungsvertrag

**VERTRAG ÜBER DIE VERWERTUNG
VON EINGESAMMELTEN WEIHNACHTSBÄUMEN
AUS DEM KREIS STEINBURG**

Zwischen dem
Kreis Steinburg
(Auftraggeber, nachstehend: AG)

und

...

(Auftragnehmer, nachstehend: AN)

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1 Grundlagen

(1) Vertragsbestandteile sind in der maßgeblichen Reihenfolge:

1. die Bestimmungen dieses Vertrages, ggf. in der durch Bieterrundschreiben modifizierten Fassung
2. die Leistungsbeschreibung, ggf. in der durch Bieterrundschreiben modifizierten Fassung
3. das Protokoll zum Aufklärungsgespräch vom [ggf. zu ergänzen]
4. das Angebot vom, sowie vom AN vorgelegten Unterlagen zur Eignung sowie zur Durchführung der Leistung incl. der Kalkulation
5. die Bestimmungen der VOL/B Ausgabe 2003 (Beilage 178 a zum Bundesanzeiger vom 29.09.03)
6. die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches in der jeweils gültigen Fassung.

Bei Widersprüchen zwischen den vorstehend genannten Vertragsbestandteilen gilt der Vorrang in der hier gewählten Reihenfolge.

Etwaiige Vorverträge, hier nicht aufgeführte Unterlagen, Protokolle oder sonstige Korrespondenz im Zusammenhang mit dem Abschluss dieses Vertrages, insbesondere Liefer-, Vertrags- und Zahlungsbedingungen des AN sind nicht Vertragsbestandteil.

(2) Folgende Vorschriften sind vom AN strikt einzuhalten bzw. zu beachten:

- a) das öffentliche Recht, insbesondere das Kreislaufwirtschaftsgesetz vom 24. Februar 2012 (KrWG) sowie das Abfallwirtschaftsgesetz Schleswig-Holstein in der jeweils gültigen Fassung sowie darauf beruhende Verordnungen sowie dazu ergangene Verwaltungs- und technische Vorschriften. Weiter gehören dazu die einschlägigen Vorschriften auf dem Gebiet des Wasserrechts, des Gewerberechts – insbes. des Arbeitsschutz- und Gefahrstoffrechts – und sonstige Vorschriften, die für die jeweilige Aufgabenerfüllung maßgeblich sind,
- b) Verordnungen des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) über zwingende (Mindest)Arbeitsbedingungen für die Abfallwirtschaft, das Mindestlohngesetz, das Vergabegesetz Schleswig-Holstein und andere einschlägige Vorschriften über die Mindestentlohnung von Mitarbeitern,
- c) die Vorschriften und Weisungen der zuständigen Berufsgenossenschaft.

Die Einhaltung dieser Vorschriften schuldet der AN dem AG auch vertraglich.

§ 2 Gegenstand des Vertrages

Der AN führt die in beigefügter Leistungsbeschreibung oder in Ergänzungsvereinbarungen beschriebenen Aufgaben durch.

§ 3 Weitere Pflichten des Auftragnehmers

Über die in der Leistungsbeschreibung genannten Pflichten hinaus hat der AN folgende Pflichten zu erfüllen:

- (1) Der AN verpflichtet sich, alle für die vertragsgemäßen Leistungen ggf. erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen rechtzeitig bei den zuständigen Behörden einzuholen und auf Verlangen dem AG vorzulegen.
- (2) Der AN hat innerhalb von 4 Wochen nach Zuschlagserteilung einen fachkundigen Ansprechpartner zu benennen. Für Abstimmungen mit oder Weisungen des AG oder seiner Beauftragten ist dessen Erreichbarkeit per Telefon und E-Mail während der Sammelkampagnen montags bis freitags von 08.00 bis 17.00 Uhr sicherzustellen.
- (3) Der AN darf Forderungen gegenüber dem AG nur mit dessen Zustimmung abtreten. Soweit eine Forderungsabtretung im Rahmen bankmäßiger Sicherheiten der Finanzierung des laufenden Geschäftsbetriebs aus diesem Vertrag dient, wird der AG die Zustimmung nur aus wichtigem Grunde verweigern.

§ 4 Unterauftragnehmer

- (1) Unterauftragnehmer sind Unternehmen, welche anstelle des AN die Dienstleistung oder Teile davon ausführen. In die Leistungserbringung etwaig eingeschaltete Verleiher von Arbeitskräften sind im Sinne dieser Ausschreibung Unterauftragnehmer. Lieferanten, Wartungsfirmen und die Abnehmer von Energie sind keine Unterauftragnehmer. Im Sinne dieser Ausschreibung sind ferner keine Unterauftragnehmer:
 - Abnehmer von Behandlungsfraktionen, die nicht mehr als Abfall anzusehen sind (z.B. marktgängige Holzhackschnitzel, Mulch),
 - Abnehmer von Verbrennungsaschen oder Behandlungsfraktionen, die weniger als 20 Massen-% des Anlageninputs ausmachen,
 - Transporteure von Behandlungsfraktionen.
- (2) Für die Erteilung von Unteraufträgen an Auftragnehmer, die er nicht bereits in seinem Angebot als Unterauftragnehmer benannt hat (nachträgliche Einschaltung oder Wechsel eines Nachunternehmers), bedarf der AN der vorherigen schriftlichen Zustimmung des AG. Der AN hat dem AG rechtzeitig die Eignung des Nachunternehmers gemäß der dem Vertrag zugrunde liegenden Ausschreibung nachzuweisen. Der AG darf seine Zustimmung nur aus wichtigem Grunde verweigern. Er ist jedoch jederzeit berechtigt, eine erteilte Zustimmung aus wichtigem Grunde zu widerrufen, zum Beispiel wenn begründete Zweifel an der Eignung des Unterauftragnehmers bestehen.
- (3) Dem AG stehen unmittelbar gegenüber den Unterauftragnehmern dieselben Kontroll-, Einwirkungs- und Auskunftsrechte zu, die ihm gegenüber dem AN nach diesem Vertrag zustehen. Der AN hat vertraglich sicherzustellen, dass die Unterauftragnehmer diese Pflichten gegenüber dem AG erfüllen.

- (4) Bei der Weitergabe von Dienstleistungen ist die VOL/B in der jeweils geltenden Fassung zum Vertragsbestandteil zu machen.
- (5) Der AN hat den Unterauftragnehmer davon in Kenntnis zu setzen, dass es sich um einen öffentlichen Auftrag handelt. Er hat bei der Übertragung von Teilen der Leistung an Unterauftragnehmer nach wettbewerblichen Gesichtspunkten zu verfahren und bei der Einholung von Angeboten für Unteraufträge regelmäßig kleine und mittlere Unternehmen angemessen zu beteiligen. Dem Unterauftragnehmer sind keine ungünstigeren Bedingungen – insbesondere hinsichtlich der Zahlungsweise und Sicherheitsleistungen – zu stellen, als sie zwischen dem AN und dem AG nach diesem Vertrag vereinbart sind.
- (6) Der Unterauftragnehmer ist darauf zu verpflichten, anwendbare Rechtsvorschriften über zwingende (Mindest-)Arbeitsbedingungen zu erfüllen, insbesondere für allgemeinverbindlich erklärte Tarifverträge und Verordnungen des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) aufgrund des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes über zwingende Arbeitsbedingungen für die Abfallwirtschaft, entsprechende Regelungen des Vergabegesetzes Schleswig-Holstein (VGSH) und des Mindestlohngesetzes (MiLoG) und andere einschlägige Vorschriften über die Mindestentlohnung von Mitarbeitern. Hierfür hat der AN den eingesetzten Unterauftragnehmern die Erklärungen zum VGSH (hier eingefügt als Kap. 5.4) abzuverlangen, sodass der Unterauftragnehmer die Verpflichtungen aus diesen Erklärungen übernimmt und einzuhalten hat. Für den Fall eines Verstoßes gegen die übernommenen Verpflichtungen hat der AN eine Vertragsstrafe entsprechend der Regelung in diesem Vertrag zu vereinbaren, welche direkt an die AG zahlbar ist.
- (7) Der AG ist berechtigt, vom AN eine fristlose Kündigung des Unterauftragnehmervertrags zu verlangen, wenn der Unterauftragnehmer gegen Abs. (7) verstößt oder wenn er im Rahmen des Vergabeverfahrens vorsätzlich unzutreffende Erklärungen in Bezug auf seine Eignung abgegeben hat.
- (8) Damit der AG seinen Kontrollpflichten in ausreichender Weise nachkommen kann, hat er sicherzustellen, dass etwaige vom AN beauftragte Unterauftragnehmer nicht ihrerseits wiederum Unterauftragnehmer zur Durchführung von Leistungen aus diesem Vertrag beauftragen.

§ 5 Überwachungs- und Kontrollrechte des AG

- (1) Der AG oder ein vom AG damit beauftragter Dritter ist berechtigt, die dem AN übertragenen Leistungen zu überwachen. Hierfür sind dem AG oder seinem Beauftragten auf Verlangen Unterlagen zur Einsicht vorzulegen und ihm Zugang zu Bereichen, Einrichtungen und Fahrzeugen zu gewähren, welche mit der Leistungserfüllung in Zusammenhang stehen.
- (2) Die AG ist ferner berechtigt zu überprüfen, ob der AN und die am Auftrag beteiligten Unterauftragnehmer die von ihnen im Hinblick auf das Vergabegesetz Schleswig-Holstein (VGSH) übernommenen Verpflichtungen nach Maßgabe der Erklärung, welche der AN zum VGSH abgegeben hat, einhalten (siehe Kap. 5.4).

§ 6 Abrechnung

- (1) Für die Leistungen wird das Entgelt vergütet, das sich nach dem vertraglichen Einheitspreis und der tatsächlich übernommenen Abfallmenge zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer ergibt. Die Einheitspreise ergeben sich aus dem Preisblatt. Die Entgeltbemessungs-Grundlagen ergeben sich aus Kap. 3.2.4 der Vergabeunterlagen.
- (2) Der AG kann die Forderung um etwaige Vertragsstrafen (§ 7) kürzen. Weitere Rechte zur Aufrechnung nach den Vorschriften des BGB bleiben unberührt.
- (3) Der AG leistet seine Zahlungen innerhalb von 14 Tagen nach Einreichung der Rechnung inkl. vollständiger Nachweise. Alle Zahlungen werden durch Überweisungen geleistet. Als Tag der Zahlung gilt der Tag der Hingabe oder Absendung des Auftrags an das Geldinstitut.

§ 7 Vertragsstörungen

- (1) Einschränkungen oder Unterbrechungen der Leistungserbringung sind unverzüglich dem AG bekanntzugeben.
- (2) Sollte die Übernahme der Abfälle vorübergehend eingeschränkt oder unterbrochen sein, so ist dem AG eine alternative Übernahmestelle für die Abfälle zu benennen. Anfallende Mehrkosten des AG für den Transport zu dieser Übernahmestelle trägt der AN.
- (3) Führt der AN Dienstleistungen ganz oder teilweise nicht durch, so ist der AG nach erfolglosem Ablauf einer von ihm gesetzten angemessenen Nachfrist mit entsprechender Ankündigung berechtigt, sie in eigener Regie auszuführen oder von Dritten ausführen zu lassen. Hat der AN den Grund zu vertreten, hat er die Mehrkosten zu ersetzen.
- (4) Führt der AN aus einem Grund, den er selbst zu vertreten hat, eine durch diesen Vertrag übernommene und nicht nur gänzlich unwesentliche Verpflichtung nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht ordnungsgemäß durch, so ist der AG berechtigt, dem AN eine Vertragsstrafe aufzuerlegen. Die Höhe der Vertragsstrafe steht im billigen Ermessen des AG, welche im Streitfall durch das zuständige Gericht überprüft werden kann. Die Gesamtheit aller in einem Kalenderjahr verhängten Vertragsstrafen die nicht auf Verstößen gegen Vorschriften zur Mindestentlohnung beruhen, wird auf 5 % des Jahresentgeltes beschränkt. Das Jahresentgelt ergibt sich aus dem Preis pro Jahr (brutto) im Preisblatt des beauftragten Angebots. § 341 Abs. 3 BGB wird ausgeschlossen.
- (5) Weitergehende Ansprüche des AG bleiben unberührt (z.B. Mehraufwandsersatz gemäß der in Kap. 3.2.2 Abs. 5 verankerten Regelung). Die verwirkte Vertragsstrafe wird auf einen möglichen Schaden angerechnet.
- (6) Die AG ist ferner berechtigt, nach Maßgabe der Erklärung, welche der AN zum VGSH abgegeben hat, Vertragsstrafen festzusetzen (siehe Kap. 5.4).

§ 8 Haftung

- (1) Der AN ist verpflichtet, den AG von allen Haftpflicht- und sonstigen Schadensersatzansprüchen, die aus dem Betrieb nach Maßgabe dieses Vertrages entstehen und aus der Tätigkeit des AN oder eines von ihm beauftragten Dritten herrühren, freizustellen.
- (2) Der AN ist verpflichtet, sich in ausreichender Höhe gegen Haftungsrisiken aus der Tätigkeit bzw. dem Betrieb nach Maßgabe dieses Vertrages zu versichern (allgemeine Haftpflicht einschließlich Umwelthaftpflicht) und dies auf Anforderung durch Vorlage der Versicherungsverträge nachzuweisen. Die Versicherung ist während der gesamten Laufzeit des Vertrages aufrecht zu erhalten.
- (3) Im Übrigen richtet sich, soweit in den Abs. 1 bis 3 nichts anderes bestimmt ist, die Haftung nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 9 Laufzeit

- (1) Vertragsbeginn ist der Tag der Zuschlagserteilung. Die erforderlichen Vorarbeiten sind rechtzeitig zu erbringen. Leistungsbeginn ist der **01.Januar 2022**.
- (2) Der Vertrag läuft bis **31.Dezember 2025**. Das Recht der außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.

§ 10 Beendigung des Vertrags aus außerordentlichem Grund

- (1) Für die Kündigung aus wichtigem Grund, insbesondere der Verletzung einer Pflicht aus dem Vertrag, gilt § 314 BGB.
- (2) Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor,
 - a. wenn der Auftragnehmer seinen vertraglichen Verpflichtungen trotz zweimaliger Abmahnung nicht nachkommt. Die Abmahnungen haben schriftlich zu erfolgen. Zwischen ihnen muss ein Zeitraum von drei Wochen liegen;
 - b. wenn ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Auftragnehmers gestellt, über das Vermögen der Auftragnehmer das Insolvenzverfahren eröffnet oder das Insolvenzverfahren mangels Masse nicht eröffnet wird;
 - c. wenn der AN im Rahmen des Vergabeverfahrens vorsätzlich unzutreffende Erklärungen in Bezug auf seine Eignung abgegeben hat. Dies gilt auch und insbesondere für die mit dem Angebot geforderten Erklärungen des Bieters;
 - d. bei einer schuldhafte und nicht nur unerheblichen Nichterfüllung der Verpflichtungen aus einer mit dem Angebot vorzulegenden Erklärung zum VGSH durch den AN oder einen von ihm für diesen Vertrag eingesetzten Unterauftragnehmer.
- (3) Eine fristlose Kündigung durch beide Vertragsparteien ist möglich bei Vorliegen höherer Gewalt oder anderer unvorhersehbarer Umstände, deren Einwirkung sich objektiv so gestaltet,

dass nach billigem Ermessen einem der beiden Vertragspartner die Aufrechterhaltung des Vertrages auf Dauer nicht zugemutet werden kann.

- (4) Im Falle einer Kündigung auf Grund von Umständen, die der AN zu vertreten hat, ist der AN zum Ersatz des Schadens verpflichtet. Er hat zumindest die Kosten eines erneuten Ausschreibungsverfahrens in tatsächlicher Höhe zu ersetzen, wobei die bei der Vergabestelle anfallenden Kosten zum Stundensatz berücksichtigt werden. Sonstige gesetzliche oder vertragliche Ansprüche der Vertragsparteien bleiben unberührt.

§ 11 Weitere Bestimmungen

- (1) Die Kündigung aus jedem Grunde bedarf der Schriftform (eingeschriebener Brief mit Rückschein).
- (2) Änderungen und Zusätze zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden sind unwirksam; dies gilt auch bezüglich des Schriftformerfordernisses.
- (3) Alle im Zusammenhang mit der Leistungserbringung einschließlich der Erfüllung der Nebenpflichten erfolgenden mündlichen und schriftlichen Informationen (Gespräche, Schriftverkehr, Dokumentationen von Werten und Vorgängen etc.) müssen in deutscher Sprache erfolgen bzw. erbracht werden.
- (4) Durch etwaige Nichtigkeit oder Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen wird die Gültigkeit dieses Vertrages nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, unwirksame Vereinbarungen durch solche zu ersetzen, die den gewollten Sinn und Zweck des Vertrages entsprechenden Erfolg herbeiführen oder diesem möglichst nahe kommen. Gleches gilt, soweit sich Vertragslücken herausstellen.
- (5) Der Vertrag und seine Auslegung unterliegen ausschließlich dem deutschen Recht und der deutschen Gerichtsbarkeit. Soweit deutsches Recht auf ausländisches Recht verweist, ist diese Verweisung für den Vertrag nicht wirksam.
- (6) Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ist Itzehoe, soweit diese Gerichtsstandsvereinbarung zulässig ist.

Itzehoe, den,

Landrat Kreis Steinburg

AN

5 Angebot

Wichtige Hinweise:

Dieses Angebotsformular steht als separates PDF-Formular mit mehr Platz für Eintragungen zum Download zur Verfügung. Der Abdruck des Formulars in diesem Kapitel der Vergabeunterlagen erfolgt lediglich zu Informationszwecken.

Bitte füllen Sie nur die separate PDF-Datei vollständig (soweit zutreffend) elektronisch **aus**². Alle Anlagen sind dabei eindeutig zu nummerieren. Soll eine Art von Unterlage (z. B. Handelsregisterauszug) für mehrere Unternehmen eingereicht werden, können mehrere Nummern in die entsprechenden Felder eingetragen werden. Wenn für mehrere Unternehmen Eintragungen vorzunehmen sind (z.B. Umsatzangaben), können diese im selben Feld erfolgen, mit Kürzel der betreffenden Firma.

Alle Signaturen sind in Textform zu leisten; d. h., sie sind wie alle anderen Angaben elektronisch in die entsprechenden Formularfelder einzutragen. Eine fehlende Signatur bei der Textform kommt einer fehlenden Unterschrift bei der Schriftform gleich. Diese Anforderung gilt auch für alle Erklärungen von Unterauftragnehmern; dabei ist es erlaubt, Dateikopien des kompletten Angebotsformulars für Erklärungen der Unterauftragnehmer zu nutzen oder alternativ nur die betreffenden Seiten einzureichen.

5.1 Bieter und Ansprechpartner

Der genannte Ansprechpartner gilt als Empfänger für alle weiteren Informationen im Zuge des Vergabeverfahrens (insbesondere die angegebene E-Mail-Adresse); bei Bedarf können auch weitere Personen eingetragen werden.

Bei Bietergemeinschaften ist hier das federführende Mitglied einzutragen.

Name des Bieters: (vollständig)	
Straße, Hausnummer:	
PLZ, Ort:	
Name des Ansprechpartners für die Ausschreibung:	Frau <input type="radio"/> Herr <input type="radio"/>
E-Mail-Adresse:	
Telefonnummer: (Mobil optional)	
Faxnummer (optional):	

² Dafür bietet sich der kostenlose Adobe Acrobat Reader an, der u. a. hier zum Download angeboten wird:
<https://get.adobe.com/de/reader/>

5.2 Angaben zu Bietergemeinschaften und Unterauftragnehmern

5.2.1 Weitere Mitglieder von Bietergemeinschaften

Name(n) und Anschrift(en) des weiteren Mitglieds / der weiteren Mitglieder

5.2.2 Erklärung der Bietergemeinschaft

Wir erklären,

- dass im Auftragsfall eine Arbeitsgemeinschaft gebildet wird, und
- dass alle Mitglieder als Gesamtschuldner haften.

Wir beabsichtigen folgende Arbeitsteilung:

Gründe und Motive für unsere Zusammenarbeit (hierbei ist darzustellen, dass der Einzelbieter nicht in der Lage wäre, die Leistung zu erbringen, oder andere ähnlich gewichtige Gründe):

ggf. auf separatem Blatt als **Anlage**

Datum, Firmenstempel, Unterschrift
aller Mitglieder der Bietergemeinschaft

5.2.3 Unterauftragnehmer, Eignungsleihe

In diese Tabelle ist **jeder** Unterauftragnehmer bzw. „Eignungsleihgeber“ einzutragen. Eignungsleihgeber gelten in diesem Angebotsformular als Unterauftragnehmer.

	Name und Anschrift des Unterauftragnehmers / Eignungsleihgebers	Aufgaben, welche der Unterauftragnehmer erfüllen soll, bzw. Darstellung, wofür der „Eignungsleihgeber“ seine Eignung zur Verfügung stellt:
1		
2		
3		
..		

5.2.4 Verpflichtungserklärung zur Eignungsleihe

Eine Erklärung, mit der sich der Eignungsleihgeber verpflichtet, dem Bieter seine Kapazitäten zur Verfügung zu stellen, ist beigefügt in **Anlage**

5.2.5 Erklärungen und Eignungsunterlagen von Unterauftragnehmern, Eignungsleihgebern oder Mitgliedern einer etwaigen Bietergemeinschaft

Für Unterauftragnehmer, Eignungsleihgeber oder weitere Mitglieder einer etwaigen Bietergemeinschaft sind ebenfalls Eignungsunterlagen vorzulegen (siehe einleitende Hinweise zu den Kap. 5.3 bis 5.7). Soweit hierfür Teile dieses Angebotsformulars erforderlich sind (z. B. für die Erklärung zu Ausschlusskriterien, für Referenzangaben usw.), sind die betreffenden Seiten vom betreffenden Unternehmen auszufüllen und an geeigneter Stelle zu signieren. Der Bieter fügt diese Unterlagen in Dateiform dem Angebot bei. Die Zuordnung zum jeweiligen Unterauftragnehmer sollte schon im Dateinamen erkennbar sein.

Eignungsunterlagen weiterer Unternehmen (Erklärung zu Ausschlusskriterien und Weiteres) sind beigefügt in der/den **Anlage(n)**

5.3 Eigenerklärung zu Ausschlusskriterien

Abzugeben vom Bieter, **jedem Mitglied von Bietergemeinschaften und jedem Unterauftragnehmer bzw. Eignungsleihgeber.** Rechtsgrundlagen sind §§ 123 f. GWB und § 4 VGSH.

Die Formulierungen sind der einfacheren Lesbarkeit wegen im Singular gehalten, soweit zutreffend jedoch auch im Plural zu verstehen. Wenn die Erklärung zutrifft, kreuzen Sie jeweils bitte „ja“ an. Bei „nein“ bitte den Sachverhalt und etwaige Selbstreinigungsmaßnahmen auf separatem Blatt als Anlage erläutern.

Ich erkläre hiermit, dass			
<input type="radio"/> ja	<input type="radio"/> nein	weder ich noch eine Person, deren Verhalten meinem Unternehmen zuzurechnen ist (§ 123 Abs. 3 GWB), in den letzten fünf Jahren rechtskräftig verurteilt und gegen das Unternehmen keine Geldbuße nach § 30 des Gesetzes gegen Ordnungswidrigkeiten rechtskräftig festgesetzt wurde wegen einer Straftat nach: <ul style="list-style-type: none"> • § 129 des Strafgesetzbuchs (Bildung krimineller Vereinigungen), § 129a des Strafgesetzbuchs (Bildung terroristischer Vereinigungen) oder § 129b des Strafgesetzbuchs (kriminelle und terroristische Vereinigungen im Ausland), • § 89c des Strafgesetzbuchs (Terrorismusfinanzierung) oder wegen der Teilnahme an einer solchen Tat oder wegen der Bereitstellung oder Sammlung finanzieller Mittel in Kenntnis dessen, dass diese finanziellen Mittel ganz oder teilweise dazu verwendet werden oder verwendet werden sollen, eine Tat nach § 89a Absatz 2 Nummer 2 des Strafgesetzbuchs zu begehen, • § 261 des Strafgesetzbuchs (Geldwäsche; Verschleierung unrechtmäßig erlangter Vermögenswerte), • § 263 des Strafgesetzbuchs (Betrug), • § 264 des Strafgesetzbuchs (Subventionsbetrug), • § 299 des Strafgesetzbuchs (Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr), • § 108e des Strafgesetzbuchs (Bestechlichkeit und Bestechung von Mandaträgern), • den §§ 333 und 334 des Strafgesetzbuchs (Vorteilsgewährung und Bestechung), jeweils auch in Verbindung mit § 335a des Strafgesetzbuchs (Ausländische und internationale Bedienstete), • Artikel 2 § 2 des Gesetzes zur Bekämpfung internationaler Bestechung (Bestechung ausländischer Abgeordneter im Zusammenhang mit internationalem Geschäftsverkehr) oder • den §§ 232 und 233 des Strafgesetzbuchs (Menschenhandel) oder § 233a des Strafgesetzbuchs (Förderung des Menschenhandels); und keine Verurteilung oder Festsetzung einer Geldbuße nach den vergleichbaren Vorschriften anderer Staaten erfolgt ist;	
<input type="radio"/> ja	<input type="radio"/> nein	mein Unternehmen seinen Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern, Abgaben oder Beiträgen zur Sozialversicherung nachgekommen ist;	
<input type="radio"/> ja	<input type="radio"/> nein	mein Unternehmen bei der Ausführung öffentlicher Aufträge nicht gegen geltende umwelt-, sozial- oder arbeitsrechtliche Verpflichtungen verstoßen hat;	
<input type="radio"/> ja	<input type="radio"/> nein	mein Unternehmen zahlungsfähig ist, über das Vermögen des Unternehmens weder ein Insolvenzverfahren noch ein vergleichbares gesetzliches Verfahren eröffnet oder die Eröffnung beantragt oder dieser Antrag mangels Masse abgelehnt	

Kreis Steinburg: Ausschreibung Weihnachtsbaumverwertung 2021

Angebot

		worden ist und das Unternehmen sich weder in Liquidation befindet noch seine Tätigkeit eingestellt hat;
<input type="radio"/> ja	<input type="radio"/> nein	weder mein Unternehmen noch eine Person, deren Verhalten meinem Unternehmen zuzurechnen ist (§ 123 Abs. 3 GWB) im Rahmen der beruflichen Tätigkeit eine schwere Verfehlung begangen hat, durch die die Integrität des Unternehmens in Frage gestellt wird;
<input type="radio"/> ja	<input type="radio"/> nein	mein Unternehmen keine Vereinbarungen mit anderen Unternehmen getroffen hat, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezothen oder bewirken;
<input type="radio"/> ja	<input type="radio"/> nein	bezogen auf mein Unternehmen kein Interessenskonflikt bei der Durchführung des Vergabeverfahrens besteht, der die Unparteilichkeit und Unabhängigkeit einer für den öffentlichen Auftraggeber tätigen Person bei der Durchführung des Vergabeverfahrens beeinträchtigen könnte;
<input type="radio"/> ja	<input type="radio"/> nein	mein Unternehmen keine wesentliche Anforderung bei der Ausführung eines früheren öffentlichen Auftrags erheblich oder fortdauernd mangelhaft erfüllt hat und dies zu einer vorzeitigen Beendigung, zu Schadensersatz oder zu einer vergleichbaren Rechtsfolge geführt hat,
<input type="radio"/> ja	<input type="radio"/> nein	mein Unternehmen in Bezug auf Ausschlussgründe oder Eignungskriterien keine schwerwiegende Täuschung begangen oder Auskünfte zurückgehalten hat;
<input type="radio"/> ja		mein Unternehmen a) nicht versucht hat, die Entscheidungsfindung des öffentlichen Auftraggebers in unzulässiger Weise zu beeinflussen, b) nicht versucht hat, vertrauliche Informationen zu erhalten, durch die es unzulässige Vorteile beim Vergabeverfahren erlangen könnte, oder c) nicht fahrlässig oder vorsätzlich irreführende Informationen übermittelt hat, die die Vergabeentscheidung des öffentlichen Auftraggebers erheblich beeinflussen könnten, oder versucht hat, solche Informationen zu übermitteln.

(Bieter:)

Mir ist bewusst, dass vorsätzlich unzutreffende Erklärungen in Bezug auf das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen sowie meine Eignung zum Ausschluss des Angebotes führen können. Von den Regelungen in § 10 Vertrag (Kündigungsregelungen) habe ich Kenntnis genommen.

(Unterauftragnehmer:)

Von den Regelungen in § 4, insbesondere § 4 (7) (Kündigungsregelung) habe ich Kenntnis genommen.

Signaturfeld gemäß § 126b BGB

Datum; Name erklärende Person(en), Art der Vollmacht; Unternehmen

5.4 Verpflichtungserklärung nach Vergabegesetz SH

Der Bieter, jedes Mitglied von Bietergemeinschaften und jeder Unterauftragnehmer hat zu den Regelungen des Vergabegesetzes Schleswig-Holstein vom 08.02.2019 nachfolgende Erklärung zu machen.

1. Verpflichtung zur Zahlung von Mindestentgelten

Ich verpflichte mich/Wir verpflichten uns, für Leistungen, deren Erbringung **nicht** dem **Geltungsbereich des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes vom 20.04.2009 (BGBl. I S. 799)** in der jeweils geltenden Fassung unterfallen, meinen/unseren unmittelbar für die Leistungserbringung in Deutschland eingesetzten Beschäftigten (ohne Auszubildende, Praktikantinnen und Praktikanten, Hilfskräfte und Teilnehmende an Bundesfreiwilligendiensten) **wenigstens ein Mindeststundenentgelt von 9,99 Euro (brutto)** zu zahlen (§ 4 Abs. 1 S. 1 VGSH).

2. Nachunternehmer und Verleiher von Arbeitskräften

Ich verpflichte mich/Wir verpflichten uns, für den Fall, dass die übernommenen Leistungen durch Nachunternehmer ausgeführt oder entliehene Arbeitskräfte beschäftigt werden, sicherzustellen, dass die Pflicht zur Zahlung des Vergabemindestlohns gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 VGSH auch von meinen/unseren Nachunternehmern und den Verleihern von Arbeitskräften eingehalten wird. Ich erkläre/Wir erklären, dass sich diese Verpflichtung entsprechend auf alle weiteren Nachunternehmer des Nachunternehmers erstreckt.

3. Prüfung der Auftraggeberin bei unangemessen niedrigen Angeboten

Erscheint der Auftraggeberin der Endpreis oder die Kalkulation der Arbeitskosten in dem Sinne ungewöhnlich niedrig, dass Zweifel an der Einhaltung der Pflichten aus dieser Verpflichtungserklärung bestehen und führt sie deswegen eine Prüfung durch, verpflichte ich mich/verpflichten wir uns, der Auftraggeberin Unterlagen vorzulegen, aus denen ersichtlich ist, dass im Rahmen der dem Angebot zugrunde liegenden Kalkulation zumindest der Vergabemindestlohn im Sinne des § 4 VGSH berücksichtigt worden sind. Bei Bedarf werde ich/werden wir die Unterlagen erläutern.

4. Kontrolle durch die Auftraggeberin

Ich verpflichte mich/Wir verpflichten uns,

- a) der Auftraggeberin bei einer Kontrolle die Entgeltabrechnungen, die Unterlagen über die Abführung von Steuern, Abgaben und Beiträgen sowie die zwischen mir/uns und Nachunternehmern abgeschlossenen Verträge vorzulegen, damit die Auftraggeberin die Einhaltung der mir/uns sowie den Nachunternehmern und den Verleihern von Arbeitskräften auf Grund des Vergabegesetzes Schleswig-Holstein auferlegten Verpflichtungen prüfen kann. Auf Verlangen der Auftraggeberin werde ich weitere Auskünfte erteilen,
- b) meine/unsere Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auf die Möglichkeit solcher Kontrollen durch die Auftraggeberin hinzuweisen,
- c) der Auftraggeberin ein entsprechendes Auskunfts- und Prüfrecht bei der Beauftragung von Nachunternehmern und von Verleihern von Arbeitskräften einräumen zu lassen,

d) auf Verlangen der Auftraggeberin von den Nachunternehmern und Verleihern von Arbeitskräften eine Verpflichtungserklärung gemäß § 4 VGSH der Auftraggeberin vorzulegen sowie vollständige und prüffähige Unterlagen zur Prüfung der Einhaltung der Vorgaben des § 4 VGSH bereitzuhalten und auf Verlangen der Auftraggeberin binnen einer angemessenen Frist vorzulegen und zu erläutern. Ich werde/Wir werden die Einhaltung dieser Pflicht durch die beauftragten Nachunternehmer und Verleiher von Arbeitskräften sicherstellen.

5. Sanktionen

- a) Ich verpflichte mich/Wir verpflichten uns, für jeden schuldhaften Verstoß gegen die Verpflichtungen aus einer Verpflichtungserklärung nach § 4 VGSH eine Vertragsstrafe in Höhe von einem Prozent des Netto-Auftragswerts, bei mehreren Verstößen zusammen bis zur Höhe von fünf Prozent des Netto-Auftragswerts, zu zahlen. Diese Verpflichtung gilt auch für den Fall, dass der Verstoß durch einen von mir/uns eingesetzten Nachunternehmer oder einen von diesem eingesetzten Nachunternehmer oder von einem Verleiher von Arbeitskräften begangen wird, es sei denn, dass ich/wir den Verstoß bei Beauftragung des Nachunternehmers und des Verleiher von Arbeitskräften nicht kannte(n) und unter Beachtung der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmanns auch nicht kennen musste(n).
- b) Die schuldhafte Nichterfüllung der Verpflichtungen aus einer Verpflichtungserklärung nach § 4 VGSH durch den Auftragnehmer, seine Nachunternehmer und die Verleiher von Arbeitskräften sowie eine auftragnehmerseitige Vereitelung einer Kontrolle durch die Auftraggeberin berechtigen die Auftraggeberin zur fristlosen Kündigung des Bau- oder Dienstleistungsvertrags oder zur Auflösung des Dienstleistungsverhältnisses.

Signaturfeld gemäß § 126b BGB

Datum; Unternehmen; Name erklärende Person(en), Art der Vollmacht

Kreis Steinburg: Ausschreibung Weihnachtsbaumverwertung 2021

Angebot

5.5 Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung

Für den Bieter, jedes Mitglied von Bietergemeinschaften sowie für Eignungsleihgeber:

BB1 Unternehmensbeschreibung

Als Anlage ist eine eigene Darstellung, Broschüre o. Ä. beigefügt, aus der Angaben zum Unternehmen, zur Unternehmensstruktur (z. B. Muttergesellschaften, Konzernzugehörigkeit) sowie ggf. zur zuständigen Niederlassung hervorgehen.

BB2 Registereintrag

Als Anlage ist ein aktueller Auszug aus dem Berufs- oder Handelsregister nach Maßgabe des Landes, in dem ich ansässig bin, beigefügt.

5.6 Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit

WL1 Eigenerklärung zum Gesamtumsatz

Auszufüllen für den Bieter bzw. mindestens ein Mitglied einer etwaigen Bietergemeinschaft und Eignungsleihgeber, sofern diese für die wirtschaftlich/finanzielle Leistungsfähigkeit einstehen.

2018	2019	2020	Mittelwert 2018-2020
€	€	€	€

WL2 Eigenerklärung zum Umsatz mit ähnlichen Leistungen

Hier: Verwertung von Grünabfällen oder holziger Biomasse

Für Bieter, alle Mitglieder einer etwaigen Bietergemeinschaft, alle Unterauftragnehmer

2018	2019	2020	Mittelwert 2018-2020
€	€	€	€

Kreis Steinburg: Ausschreibung Weihnachtsbaumverwertung 2021

Angebot

5.7 Berufliche Leistungsfähigkeit

Für den Bieter, mindestens ein Mitglied von Bietergemeinschaften sowie für Unterauftragnehmer

BL 1 Qualitätssicherung Bieter und (Erst)Verwertung

Zertifizierung zum Entsorgungsfachbetrieb für die jeweils zutreffende Tätigkeit, „Behandeln“, „Verwerten“ oder „Befördern“ und die Abfallschlüsselnummer 20 02 01.

Beigefügt als **Anlage(n)**

BL 2 Referenzen der letzten 3 Jahre (mind. 1 ist anzugeben)

Für die Verwertung von Grünabfällen oder holziger Biomasse:

Ifd. Nr.	Auftraggeber	Umfang (ca. t/a)	Zeitraum
01			
02			
..			

Ansprechpartner bei den Referenz-Auftraggebern werden von dem Bieter, der für den Zuschlag in Betracht kommt, nachgefordert.

5.8 Leistungsbezogene Unterlagen und Angaben

LU 1: Angabe der vorgesehenen Übernahme- und Verwertungsanlage(n)

Name /Betreiber der (Erst)Verwertungsanlage	
Anschrift der (Erst)Verwertungsanlage	
<i>Falls davon abweichend:</i> Betreiber und Anschrift der vorgesehenen Übernahmestelle	
Art der Behandlung in der (Erst)Verwertungsanlage	
Letztverbleib der Behandlungsprodukte (<u>Abnehmer*</u> u. Verfahren)	

* : bei marktabhängig wechselndem Endverbleib ist mindestens ein vorgesehener Abnehmer anzugeben

Ergänzende Erläuterungen sind (nur wenn zum Verständnis der vorgesehenen Verwertung nötig)

beigefügt als **Anlage**

Kreis Steinburg: Ausschreibung Weihnachtsbaumverwertung 2021

Angebot

5.9 Preisblatt

Nachstehendes Preisblatt ist durch die Bieter auszufüllen. Es sind nur die Netto-Einheitspreise einzutragen, die weiteren Berechnungen werden automatisch durchgeführt.

1	2	3	4	5	6
Leistung		Menge pro Jahr	Einheit	Einheitspreis in € netto	Preis in € pro Jahr
Übernahme und Verwertung von im Kreis Steinburg gesammelten Weihnachtsbäumen, je Tonne	200	t			
zzgl. gesetzl. Mehrwertsteuer, z. Zt. 19 %					
Jahres-Angebotssumme brutto					

Signaturfeld gemäß § 126b BGB

Datum; Name erklärende Person(en), Art der Vollmacht; Unternehmen

Mit der Unterschrift erkennt der Bieter die Vertragsunterlagen (Kap. 3, 4 und 5) der Ausschreibung – ggf. in durch Biiterrundschreiben modifizierter Form – vollständig als maßgeblich für die Leistungserbringung an.

Der Bieter erklärt sich bis zum Ablauf der Zuschlagsfrist an das Angebot gebunden.

Anhang

Bitte vermeiden! - Häufige Fehler in Vergabeverfahren

Die Angebotsfrist wird nicht beachtet: Ihr Angebot muss unbedingt vor Ablauf der Angebotsfrist auf dem benannten Portal hochgeladen worden sein, da es ansonsten ausgeschlossen werden muss bzw. technisch nicht mehr eingereicht werden kann.

Nicht signierte Angebote: Auch im Rahmen der Textform müssen an den vorgegebenen Stellen Unterzeichnungen in Form von Signaturen geleistet werden, die händische Unterschriften und Firmenstempel ersetzen. Eine fehlende Signatur bei der Textform kommt einer fehlenden Unterschrift bei der Schriftform gleich. Die Signatur einer anderen Person ohne deren Einwilligung einzutragen, ist Urkundenfälschung!

Unterlagen fehlen: Ihr Angebot muss vollständig sein. Das Angebotsformular in Kap. 5 leitet Sie sicher durch alle diesbezüglichen Forderungen, welche die Vergabestelle erhebt. Die Vergabestelle kann zwar unter Fristsetzung bestimmte Unterlagen nachfordern, der Bieter hat jedoch keine Garantie, dass dies erfolgt.

Änderungen oder Ergänzungen an den Vergabeunterlagen: Änderungen oder Ergänzungen, die der Bieter an den Vergabeunterlagen durchführt, müssen zum Ausschluss des Angebots führen. Besonders häufig treten Änderungen in den folgenden Formen in Erscheinung:

- **Eigene AGB** werden beigelegt, die den Vergabeunterlagen widersprechen.
- **Zusätze auf Angebotsschreiben** wie „das Angebot ist freibleibend“ oder eigene Standardzahlungsbedingungen werden formuliert.
- **Ergänzungen auf dem Preisblatt** (oft mittels * gekennzeichnet) mit Einschränkungen oder Erweiterungen zu einer bestimmten Position.
- Separat beigelegte **Beschreibungen** widersprechen den Anforderungen der Leistungsbeschreibung.

Erkennt der Bieter Unstimmigkeiten oder Unvollständigkeiten in den Vergabeunterlagen, so hat er dies **rechtzeitig vor Ablauf der Angebotsfrist** über das benannte Portal mitzuteilen. Auf diese Weise hat die Vergabestelle die Möglichkeit, aufgrund berechtigter Hinweise ggf. die Vergabeunterlagen anzupassen.

Fehlende Preisangaben: Ihr Angebot muss alle geforderten Preisangaben im Preisblatt enthalten. Eine Nachforderung von Preisangaben ist nur bei unwesentlichen Einzelpositionen möglich, die insgesamt die Wertungsreihenfolge nicht verändern.

Unzulässige Nebenangebote: Bei dieser Ausschreibung sind keine Nebenangebote zugelassen. Darauf müssen von Ihnen definierte Alternativangebote ausgeschlossen werden.

Um **Fehler zu vermeiden**, halten Sie sich bitte an das Angebotsformular, das in Kap. 5 abgedruckt ist und separat als ausfüllbares PDF-Dokument zur Verfügung steht. Um Ihren und den Aufwand der Vergabestelle möglichst gering zu halten, reichen Sie bitte keine anderen bzw. weitergehenden Unterlagen – als die in Kap. 5 genannten – ein; solche sind ggf. nur nach Aufforderung durch die Vergabestelle beizubringen.